

RS Vwgh 1990/12/17 90/10/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1990

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

ForstG 1975 §5 Abs2;

Rechtssatz

Ein anhängiges Rodungsverfahren schließt keineswegs die Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß 5 ForstG aus. Die Anhängigkeit eines solchen Verfahrens ist ohne Bedeutung für die Frage, welcher Zeitpunkt für die Berechnung der Frist nach § 5 Abs 2 ForstG bei einem von Amts wegen eingeleiteten Feststellungsverfahren maßgebend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100191.X03

Im RIS seit

17.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at